

Geschichte der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates

Literatur: Baumgartner, Das österreichische Notariat in der Nachkriegszeit, JBI 1949, 33 ff; Distlacher, Das österreichische Notariat in der Ersten Republik (Diss Wien, 2012); Gabler, Die Entstehung der Sozialversicherung des österreichischen Notariates (Diss Wien, 2015); Gabler/Proksch, Die Geschichte der Altersvorsorge im österreichischen Notariat, in Festschrift zur Errichtung der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (2020) 8 ff; Kraus/Kührer/Lukanec/Polterauer, Die Organisation des österreichischen Notariates 1850 – 1971, NZ 1971, 55 ff; Linseder, Das Sozialversicherungs-Überleitungsge-
setz und sonstige Vorschriften des neuen österreichischen Rechtes betreffend die Sozialversicherung (1948); Mazal, Von der Versicherungsanstalt zur Ver-
sorgungsanstalt, in Festschrift zur Errichtung der Versorgungsanstalt des ös-
terreichischen Notariates (2020) 22 ff; Meisel, Notarversicherungsgesetz 1972 in Kraft getreten, NZ 1972, 49 ff; Meisel, Die jüngsten Novellierungen des Notarversicherungsgesetzes, NZ 1978, 210 ff; Meisel, Das Notarversicherungsgesetz 1972 und seine Novellierungen, NZ 1994, 51 ff; Meisel, Die 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972, NZ 2001, 330 ff; Meisel, Die 12. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972, NZ 2007, 193 ff; Meyer, Die Entwicklung des modernen Österreichischen Notariats und seine Zeitung, NZ 1985, 178 ff, 215 ff; Petrasch, Das Notarversicherungsgesetz 1972 unter besonderer Berück-
sichtigung der Bestimmungen der 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz vom 29. 12. 2000 (BGBI I 2000/139) als Maßnahme zur Sicherung der Leis-
tungsfähigkeit der notariellen Pensionsvorsorge, in FS Weissmann (2003) 691 ff; Reichel, Die neue Standesversicherung, NZ 1934, 45 ff; Reichel, Die Ein-
führung der Altersgrenze im Notariate, NZ 1934, 93 f; Soffer, Die Novelle zum Notarversicherungsgesetz, NZ 1951, 129 ff; Spurny, Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, NZ 1949, 10 ff; Spurny, Das 2. Notarversiche-
rung-Anpassungsgesetz, NZ 1949, 145 f; Spurny, Die sozialen Einrichtungen des Notarenstandes, NZ 1955, 2 ff; Thoma, Der österreichische Notarenverein (1881 – 1918). Zur Geschichte der Selbstorganisation des Notariats in Öster-
reich (Diss Wien, 2004); Wagner, Das Notarversicherungsgesetz (1961); Wag-
ner, Die Notarversicherung im Spiegel der Notariatszeitung, NZ 1968, 3 ff.

Übersicht

Rz

I. Von den Anfängen bis zum Notarversicherungsgesetz 1926	1
A. Möglichkeiten der Vorsorge für Standesmitglieder ab dem ausgehenden 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert	1

B. Das Pensionsinstitut des österreichischen Notarenvereines	3
II. Das Notarversicherungsgesetz 1926 (NVG 1926)	6
A. Die Stammfassung des Gesetzes	6
B. Die Novelle des Jahres 1934 und die Einführung einer Altersgrenze für Notare	8
C. Das Ende der Notarversicherung während der nationalsozialistischen Herrschaft und die Wiederherstellung in der Zweiten Republik	10
III. Das Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG)	12
IV. Das Notarversorgungsgesetz (NVG 2020)	16

I. Von den Anfängen bis zum Notarversicherungsgesetz 1926

A. Möglichkeiten der Vorsorge für Standesmitglieder ab dem ausgehenden 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert

- 1 Seit dem weitgehenden Zusammenbruch der zünftischen Organisationsformen und der beginnenden industriellen Revolution, mit der auch die Auflösung der bestehenden sozialen Sicherungssysteme einherging, kam es seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zur Entstehung von privaten Versicherungsvereinen und Sparkassen, die allen Bevölkerungsgruppen offenstanden. Daneben konstituierten sich für spezifische bürgerliche Berufsgruppen eine große Zahl von Pensions- und Versicherungsinstituten, welche ihren Mitgliedern bzw deren Hinterbliebenen gegen Leistung eines jährlichen Beitrages bei Alter, Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall Pensionen zahlten.
- 2 Die ältesten Versorgungseinrichtungen, denen Notare und Kandidaten beitreten konnten, waren die im Jahre 1760 gegründete „*Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien*“ und die im Jahre 1766 gegründete „*Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät*“. Promovierte Absolventen dieser Fakultäten hatten hier die Möglichkeit, gegen Zahlung von Jahresbeiträgen für Frau und Kinder im Falle des Todes vorzusorgen. Eine weitere Möglichkeit der Vorsorge bot die „*Gesellschaft zur Versorgung mitteloser und gebrechlicher Wiener Advocaten und Mitglieder der juridischen Fakultät Wien*“. Notare und Kandidaten konnten dieser Sozietät beitreten, wenn sie Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien waren. Die Mitglieder hatten Anspruch auf Unterstützungsleistungen und Pensions-

nen. Ebenso gewährte der 1861 gegründete „Unterstützungsverein für *Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen in Wien*“ seinen Mitgliedern finanzielle Unterstützungen und Ruhegenüsse.

B. Das Pensionsinstitut des österreichischen Notarenvereines

Die oben dargestellten Institute konnten nicht die erhoffte sichere Versorgung der Standesmitglieder und ihrer Hinterbliebenen im Falle von Invalidität oder Tod gewährleisten. Ursachen hierfür waren einerseits die schlichte Ignoranz elementarer versicherungstechnischer Grundsätze, die zu nachträglichen Herabsetzungen der Leistungen führten, andererseits die Tatsache, dass sich offenkundig viele Standesangehörige die Prämien einfach nicht leisten konnten oder sich lieber gleich anderweitig privat versicherten. Selbst diejenigen Standesgenossen, die solchen Vereinen beigetreten waren, überschätzten nicht selten ihre Leistungsfähigkeit und gerieten mit ihren Prämienzahlungen in Rückstand, was zum Vereinsausschluss und damit zum Erlöschen des Leistungsanspruchs führte. 3

Aus diesem Grund gab es Bestrebungen, ein Versorgungsinstitut für den Notarenstand zu schaffen. Dieses Ziel wurde im Jahre 1881 mit der Gründung des Österreichischen Notarenvereines erreicht. Die Statuten des Vereines sahen die Einrichtung eines Versorgungsinstitutes vor, aus dessen Vermögen an Notare, Kandidaten sowie hinterbliebenen Witwen und Waisen Pensionen und Erziehungsbeiträge ausgezahlt werden sollten. Die Mitgliedschaft beim Österreichischen Notarenverein war Voraussetzung für den Eintritt in das Pensionsinstitut und stand allen Standesangehörigen in der österreichischen Reichshälfte offen. Angestrebt wurde die verpflichtende Einbeziehung sämtlicher Notare in diesen Verein, was jedoch nicht realisiert wurde. Das Leistungsspektrum des Pensionsinstitutes umfasste Invaliditäts- und Alterspensionen für Notare und Kandidaten sowie Witwen- und Waisenpensionen für Hinterbliebene nach Mitgliedern. 4

Das Versorgungsinstitut wirtschaftete solide, jedoch führte der zunehmende Wertverlust der Krone seit Beginn des Ersten Weltkrieges dazu, dass sich die Renten marginalisierten. Das Pensionsinstitut wurde damit zu Beginn der Ersten Republik als Versorgungseinrichtung bedeutungslos. Sein formelles Ende erfuhr das Institut schließ- 5

lich im „Dritten Reich“, als dieses 1939 in die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates eingegliedert wurde.

II. Das Notarversicherungsgesetz 1926 (NVG 1926)

A. Die Stammfassung des Gesetzes

- 6** Bereits im Jahre 1901 erarbeiteten die Notare einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer obligatorischen Standesversicherung, der jedoch nicht realisiert wurde. Der unmittelbare Gesetzgebungsprozess für das erste Notarversicherungsgesetz begann erst relativ kurz vor dessen parlamentarischer Beschlussfassung im Jahre 1926. Die Initiative hierbei ging von den Notaren aus. Der ehemalige Präsident der niederösterreichischen Notariatskammer in Wien, *Otto Rösch*, wurde vom Delegiertentag damit beauftragt, einen Gesetzentwurf für eine Pensionsversicherung auszuarbeiten. Nach dessen Vorliegen kam es zu intensiven Verhandlungen mit dem Justizministerium und Parlamentariern. Schließlich wurde das Notarversicherungsgesetz am 28. 10. 1926 vom Nationalrat ohne Gegenstimme und bereits einen Tag später vom Bundesrat beschlossen (BGBl 1926/317 – NVG 1926). Im Jahr darauf nahm die neu gegründete Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ihre Tätigkeit auf.
- 7** Mit dem NVG 1926 waren alle Notare und Notariatskandidaten gegen die Gefahren der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen des Dienstunfalles, die Berufsanwärter überdies gegen die Gefahren der Krankheit und der Stellenlosigkeit gesetzlich pflichtversichert. Die Leistungen der Unfall-, Kranken- und Stellenlosenversicherung sollten jenen der Angestelltenversicherung entsprechen. Das NVG 1926 war vom Gesetzgeber als das erste Glied in der Sozialversicherung der Selbständigen intendiert und wurde dementsprechend als geschlossenes berufsständisches Regelwerk konzipiert. Die Notarversicherung wurde im NVG 1926 von Anfang an als Selbstverwaltung des Standes ausgestaltet. Die Stammfassung des Jahres 1926 kam mit nur wenigen Bestimmungen aus. Sein Herzstück war die Pensionsversicherung. Diese umfasste als Leistungsbereiche die Invaliditätsrente, die Altersrente und die Hinterbliebenenrente. Die Ruhegenüsse sahen eine verhältnismäßig hohe Grundrente mit einem einheitlichen Sockelbetrag vor, der für jeden Beitragsmonat mit einem einheitlichen Steigerungsbetrag angehoben wurde.

B. Die Novelle des Jahres 1934 und die Einführung einer Altersgrenze für Notare

Der ursprüngliche Versicherungsplan der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates beruhte nach dem NVG 1926 auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Aus diesem Grund wurden die Beiträge der Versicherten so bemessen, dass aus diesen in jedem der auf drei Jahre ausgelegten Geschäftszeiträume nicht nur die Pensionen und Verwaltungskosten, sondern auch die Rücklagen zur Bedeckung des Kapitalwertes der in diesem Zeitraum neu angefallenen Pensionen bestritten werden konnten. Von 1927–1933 war es der Versicherungsanstalt auch möglich, einen erheblichen Geburungsüberschuss zu erzielen. Das Ansparen eines großen Vermögens durch die Versicherungsanstalt einerseits und die Auszahlung von als gering empfundenen Pensionen andererseits verursachte jedoch bald eine Diskussion, ob man nicht zum Umlageverfahren übergehen sollte, anstatt den Versicherten hohe Beitragsleistungen für die weitere Kapitaldeckung aufzuerlegen. So kam es bereits im Jahre 1934 zur ersten Novellierung des NVG 1926 (BGBl 1934/70). Mit dieser wurde der Wechsel vom Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren vollzogen. 8

Die Novelle des Jahres 1934 stand im Zusammenhang mit der Einführung einer Altersgrenze für Notare: Standesmitglieder klagten, dass die Notarversicherung nicht die erwartete Wirkung erzielt hätte, weil die Alterspensionen unzureichend wären. Aus diesem Grund traten nur wenige Standesangehörige in den Ruhestand, die meisten arbeiteten solange sie konnten, was möglich war, weil das Amt des Notars damals noch auf Lebenszeit des Inhabers verliehen wurde. Die Notare wehrten sich dementsprechend gegen die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze, die von der regierenden Christlich-Sozialen Partei forciert wurde. Die Standesvertreter waren aber nicht grundsätzlich gegen eine Altersgrenze, hätten gegen eine solche auch keinen Einwand gehabt, wenn die Altersrenten ein ihrer Ansicht nach standesgemäßes Auskommen ermöglicht hätten. Nachdem Verhandlungen zwischen den Standesvertretern und der Politik in dieser Frage gescheitert waren, wurde eine Altersgrenze per Verordnung festgelegt (BGBl I 1934/169): Danach erlosch das Amt des Notars mit dem 31. 12. des Jahres, in dem der Notar das 75. Lebensjahr vollendete. 9

C. Das Ende der Notarversicherung während der nationalsozialistischen Herrschaft und die Wiederherstellung in der Zweiten Republik

- 10 Im Jahre 1938 endete durch den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich die Geltung des NVG, das aufgrund der Wiederverlautbarung im Jahre 1938 (BGBl 1938/2) fortan als NVG 1938 bezeichnet wurde. Mit der Verordnung zur Einführung der deutschen Reichsnotarordnung des Jahres 1937 in der nunmehrigen „Ostmark“ trat dieses Gesetz samt Ausführungsverordnungen auf dem Gebiet des heutigen Österreich zum 1. 7. 1939 in Kraft. Die Verordnung bestimmte auch die Auflösung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Ihr Vermögen ging mit allen Rechten und Verpflichtungen auf die Bayerische Notariatskasse über, die ab dann die Bezeichnung „Notarkasse“ führte.
- 11 Schon bald nach Wiederherstellung der Republik Österreich wurde mit Dekret des Staatsamtes für Soziale Verwaltung vom 8. 8. 1945 der Wiederaufbau der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeordnet. In der Nachkriegszeit begann der stückweise Rückbau der Notarversicherung in allen Versicherungszweigen: Im Jahre 1945 wurde im Wege der Rechtsüberleitung zwar die NO 1871 als NO 1945 wieder in Kraft gesetzt (StGB 1945/104), allerdings trat das NVG 1938 hinsichtlich der Pensionsansprüche der Notare und Kandidaten vorläufig nicht wieder in Geltung, sondern erst im Zusammenhang mit dem Erlass des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1947 (BGBl 1947/142). Die Vorschriften über die Kranken- und die Stellenlosenversicherung für die Notariatskandidaten entfielen dagegen gänzlich, was zur Folge hatte, dass diese nunmehr bei den Gebietskrankenkassen krankenversichert waren. Weiters wurde Reformbedarf bezüglich der Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Nachkriegszeit, wie des Eherechtes, gesehen. Mit der Novelle 1951 (BGBl 1951/174) kam es dementsprechend zu einer Neuregelung des Anspruches auf die Witwenrente, Begünstigungen für ehemals politisch und religiös Verfolgte, der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten und der Einrichtung eines Unterstützungsfonds.

III. Das Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG)

- 12 Die gesetzlichen Änderungen in der Nachkriegszeit führten zu einer Unübersichtlichkeit der Regelungen und zum Verlust des systematischen Aufbaues des NVG 1938. Aus diesem Grund wurde es im

Jahre 1972 durch ein neues Notarversicherungsgesetz ersetzt (BGBl 1972/66 – NVG). Ziel war es, das Gesetz an die Bedürfnisse einer modernen Pensionsversicherung anzupassen und die Leistungen zu verbessern. Konkret wurde die Unfallversicherung für Notare und Kandidaten aufgegeben, das Pensionsantrittsalter herabgesetzt und statt der „Wanderversicherung“ ein Überweisungsverfahren eingeführt.

Verglichen mit anderen Sozialversicherungsgesetzen blieb das NVG bis zu seinem Außerkrafttreten mit 16 ausdrücklich bezeichneten Novellen in seiner Grundstruktur weitgehend beständig. Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen zielten darauf ab, Anpassungen an andere sozialrechtliche Gesetze vorzunehmen und die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt abzusichern. Insb mit der Novelle 1986 (BGBl 1986/116) sollten die stetig steigenden Leistungsaufwendungen bei gleichzeitig stagnierenden Beitragseinnahmen durch Einführung eines degressiv gestaffelten Anpassungsfaktors, der schrittweisen Verlängerung des Bemessungszeitraumes für die Zusatzpension und der Kürzung der Zusatzpension, wenn diese bestimmte Grenzwerte überstieg, eingedämmt werden. Im Zuge der Novelle 1996 wurde die Pensionsanpassung dahingehend geändert, dass ab damals allein auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen war und nicht mehr auf den Anpassungsfaktor nach dem ASVG (BGBl 1996/416).

Der sich abzeichnenden Verschlechterung der Finanzlage der Versicherungsanstalt sollte mit der Novelle 2000 (BGBl I 2000/139) durch Maßnahmen entgegengewirkt werden, die eine signifikante Kürzung der Pensionsleistungen zur Folge hatten. Im Zuge dessen wurde ergänzend ein Solidaritätsbeitrag der Pensionisten eingeführt. Der Verfassungsgerichtshof hob jedoch die tragenden Bestimmungen dieser Reform als verfassungswidrig auf, weil seiner Ansicht nach das Ausmaß der durch die Novelle bedingten Leistungskürzungen einen intensiven Eingriff in erworbene Rechte bewirkte, der dem Gleichheitsgrundsatz widersprach und eine Verletzung des Vertrauenschutzes darstellte (VfGH 28. 6. 2004, G 60/03 VfSlg 17.254). Der mit gleicher Novelle eingeführte Solidaritätsbeitrag der Pensionisten blieb jedoch unangetastet.

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Reformmaßnahmen wurden schließlich mit der Novelle 2006 (BGBl I 2006/98) doch

13

14

15

noch umgesetzt, jedoch trug man der Entscheidung des Höchstgerichtes Rechnung, indem lange Übergangsfristen vorgesehen wurden. Bei diesen Reformmaßnahmen handelte es sich vor allem um die schrittweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Bemessung der Zusatzpension auf 30 Jahre, die stufenweise Erhöhung des Regelalters, die Schaffung einer vorzeitigen Alterspension ab dem 67. Lebensjahr und die Einführung von Pensionsabschlägen bei Pensionsantritt vor Erreichen des neuen Regelalters. Überdies wurde die Anpassung der Leistungen insfern geändert, als die Pensionsanpassung von der Veränderung der Beitragserträge abhängig gemacht wurde, ohne jedoch dabei eine Automatik einzuführen. Dies bedeutete, dass die Letztentscheidung über die Pensionsanpassung der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Lage der Versicherungsanstalt oblag.

IV. Das Notarversorgungsgesetz (NVG 2020)

- 16** Im Zuge der Zusammenlegung der Sozialversicherungen wurde von der damaligen Regierung in Aussicht gestellt, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung übergeführt werden sollte. Diese Überlegungen mündeten schließlich im Rahmen des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (BGBI I 2018/100 – SV-OG) in die Beschlussfassung eines Bundesgesetzes zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates. Im Zuge dessen wurde ein Bundesgesetz über die Versorgung für das österreichische Notariat (Notarversorgungsgesetz – NVG 2020) erlassen und gleichzeitig das NVG aufgehoben (Art 8ff SV-OG). Durch die Beibehaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Versorgungsanstalt wurde gewährleistet, dass im NVG 2020 sowohl hinsichtlich der Organisation als auch des Leistungs- und Beitragsrechtes weitestgehend an die bisherigen Rechtsvorschriften angeknüpft werden konnte.

Teil I – Notarversorgungsgesetz (NVG 2020)

A. Notarversorgungsgesetz

Bundesgesetz über die Versorgung für das österreichische Notariat (Notarversorgungsgesetz – NVG 2020)

BGBI I 2018/100 idF BGBI I 2021/209

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt I

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Versorgung der (ehemaligen) Notare/Notarinnen, der (ehemaligen) Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen und deren Hinterbliebenen durch Vorsorge für die Fälle des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes.

(2) In die Vorsorge nach diesem Bundesgesetz sind die Notare/Notarinnen und Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen einbezogen.

Stammfassung.

Übersicht

	Rz
I. Entwicklung des materiellen Schutzes	1
II. Versorgung statt Versicherung	3
III. Regelungskompetenz	5
IV. Vollziehungskompetenz	7

I. Entwicklung des materiellen Schutzes

- 1 Das NVG 1938 umfasste die Kranken- und Stellenlosenversicherung für Notariatskandidaten sowie die Unfall- und Pensionsversicherung für Notare und Notariatskandidaten. Durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl 1947/142, wurden die Bestimmungen über die Kranken- und Stellenlosenversicherung nicht wieder in Kraft gesetzt. Die Unfallversicherung nach dem NVG 1938 gewährte für Notare und Notariatskandidaten die Zurechnung von Beitragszeiten, für Notariatskandidaten und darüber hinaus eine Unfallsrente (§§ 8, 9 NVG 1938). Abgesehen davon, dass eine Unfallsrente nie angefallen war, wurden die Bestimmungen über die Gewährung als veraltet angesehen. Das NVG übernahm daher diese Leistungen nicht mehr und behielt nur die Zurechnung von Zeiten bei, wenn der Versicherte einen Dienstunfall erlitten hat. Da diese Entschädigung allein nicht die Aufrechterhaltung des Zweiges der Unfallversicherung rechtfertigte, ist die Zurechnung von Zeiten nunmehr im Rahmen der Bestimmungen über die Berufsunfähigkeitspension geregelt.
- 2 Seit dem NVG 2020 werden auch die ehemaligen Berufsangehörigen in Klammerausdrücken genannt. Der persönliche Anwendungsbereich hat sich dadurch materiell jedoch nicht verändert.

II. Versorgung statt Versicherung

- 3 Durch das NVG 2020 wurde die Versicherung in ein Versorgungssystem übergeführt. Diese Veränderung war der politischen Intention des SV-OG BGBl I 2018/100 geschuldet, nach der die Zahl der Sozialversicherungsträger auf fünf reduziert werden sollte. Dementsprechend sah bereits der Ministerratsvortrag 19/16, Zl BKA-351.000/0030-MRD/2018, BMÖDS-11220/0012-I/A/5/2018, BMASGK-21117/0001-II/A/1/2018, S. 5 vor, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine „eigenständige berufsständische Versorgungseinrichtung“ übergeführt werden solle.
- 4 Mit dieser Formulierung ist zunächst ein struktureller Wechsel insfern angesprochen, als die bisher von der Versicherungsanstalt erfüllten Aufgaben organisatorisch von einer Einrichtung wahrgenommen werden sollen, die den Versorgungseinrichtungen entsprechen soll, die für andere freie Berufe bestehen, etwa für Ärzte, Tierärzte und ehemals für Ziviltechniker. Allerdings war durch das Adjektiv „eigenständige“ im Ministerratsvortrag vorgezeichnet, dass diese